



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

**Bußgeldkataloge
zur Betriebssicherheitsverordnung
(BetrSichV)**

LV 62



*Impressum: LASI-Veröffentlichung - LV 62
Handlungsanleitung „Bußgeldkataloge zur Betriebssicherheitsverordnung“
(BetrSichV)*

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Den Mitgliedern des LASI ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

*LASI-Vorsitzender: Dr. Volker Kregel
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg*

*Verantwortlich: Stefan Pemp
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
Hannover*

*Arbeitskreis: Gertrud Vogel (Leitung)
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Freie Hansestadt Bremen*

*Thomas Kipper
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein- Westfalen
Düsseldorf*

*Silvia Lucas
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt*

*Bernhard Müller
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dresden*

*Jürgen Thier
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein- Westfalen
Düsseldorf*

Titelbild: www.pixabay.com

*Herausgabedatum März 2018
ISBN: 978-3-936415-90-2*

*Die LASI Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter: <http://www.lasi-info.com>
→ Publikationen → LASI Veröffentlichungen*

Vorwort

Ein wesentliches Ziel der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist es, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Darüber hinaus dient sie hinsichtlich „überwachungsbedürftiger Anlagen“ auch dem Schutz „anderer Personen im Gefahrenbereich, die aufgrund der Verwendung dieser Anlagen durch Arbeitgeber gefährdet werden können“.

Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass der BetrSichV sind im Wesentlichen die §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und hinsichtlich der „überwachungsbedürftigen Anlagen“ und solcher Anlagen, die von einem Arbeitgeber ohne Beschäftigte verwendet werden, zusätzlich die §§ 34 und 37 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie § 19 Absatz 3 des Chemikaliengesetzes (ChemG).

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen im Gefahrenbereich überwachungsbedürftiger Anlagen hat der Arbeitgeber zu treffen. Werden im Rahmen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden Defizite und Mängel bezüglich der getroffenen Schutzmaßnahmen oder der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, so sind für eine Reihe wesentlicher Verstöße Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 22 BetrSichV festgelegt worden.

Die in § 22 Absatz 1 BetrSichV aufgeführten Tatbestände basieren auf § 25 Absatz 1 Nummer 1 ArbSchG; die in § 22 Absatz 2 BetrSichV aufgeführten Tatbestände auf § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a ProdSG sowie die in § 22 Absatz 3 BetrSichV auf § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b ProdSG.

Der LASI hat bereits Bußgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht, zum Arbeitszeit-, Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht sowie zur Arbeitsstättenverordnung und Biostoffverordnung erstellt.

Diese Bußgeldkataloge haben sich für eine länderübergreifend einheitliche Umsetzung dieser Rechtsvorschriften bewährt. Insbesondere nach der umfassenden Novellierung der BetrSichV soll nun auch für diesen Rechtsbereich eine Hilfestellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Die Bußgeldkataloge entbinden die Ahndungsbehörde jedoch nicht davon, Ermessen nach den gesetzlichen Zumessungskriterien gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles auszuüben. Sie vereinheitlichen jedoch die Anwendung des § 22 BetrSichV und leisten damit einen Beitrag zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zum bundeseinheitlichen Vollzug der Verordnung.



Dr. Volker Kregel

Vorsitzender des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)



Stefan Pemp

Leitung der AG 2 „Technischer Arbeitsschutz“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

Bußgeldkataloge zur Betriebssicherheitsverordnung

Inhalt

1. Einleitung.....	5
2. Bußgeldverfahren	5
2.1 Allgemeines.....	5
2.2 Regelsätze	6
2.3 Zumessung der Geldbuße	6
2.4 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG)	7
2.5 Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen	7
3. Verwarnung	8
4. Hinweise zu anderen Rechtsgebieten.....	8
5. Bußgeldkataloge.....	9
5.1 Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes....	9
5.2 Bußgeldkataloge überwachungsbedürftige Anlagen.....	12
a) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes	12
b) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes	13
5.3 Ermittlung der Geldbuße bei Verstößen nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 und 7 BetrSichV....	14
Tabelle 1 – Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen	14
Tabelle 2 – Wiederkehrende Prüfungen.....	17
5.4 Beispiele für die Berechnung der Bußgelder bei Tateinheit/Tatmehrheit	20
5.5 Anlagengruppen gemäß ZÜS-RL	23
5.5.1 Tätigkeitsbereich „Aufzugsanlagen“	23
5.5.2 Tätigkeitsbereich „Explosionsgefährdungen“	24
5.5.3 Tätigkeitsbereich „Druckanlagen“	25
5.4 Beispiele für die Berechnung der Bußgelder bei Tateinheit/Tatmehrheit Fehler! Textmarke nicht definiert.	
6. Literatur	27

1. Einleitung

Die BetrSichV vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49, zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)) stellt eine umfassende Novellierung dar. So wurden unter anderem die Tatbestände in den §§ 22 „Ordnungswidrigkeiten“ und 23 „Straftaten“ angepasst und gegenüber der vorherigen Fassung wesentlich ergänzt.

Gemäß § 25 Absatz 2 ArbSchG können die in § 22 Absatz 1 BetrSichV aufgeführten Verstöße jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.

Gemäß § 39 Absatz 2 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) können die in § 22 Absatz 2 BetrSichV aufgeführten Verstöße jeweils mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro und die in § 22 Absatz 3 BetrSichV aufgeführten Verstöße jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

Vorsätzliches Handeln i. S. d. § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 kann darüber hinaus nach § 23 BetrSichV strafbar sein.

2. Bußgeldverfahren

2.1 Allgemeines

Die in § 22 Absatz 1 BetrSichV benannten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 ArbSchG, während die in § 22 Absatz 2 und 3 BetrSichV benannten Tatbestände Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a bzw. Nummer 7 Buchstabe b ProdSG sind.

Besteht der begründete Verdacht, dass ein Tatbestand nach § 22 BetrSichV erfüllt ist, kann im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Hat der Normadressat der BetrSichV (der Arbeitgeber i. S. d. § 2 Absatz 3 BetrSichV) rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, kann ein Bußgeldbescheid oder eine Verwarnung erlassen werden.

Sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangene Verstöße können geahndet werden. Ob und in welchem Umfang eine Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, entscheidet die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen (Opportunitätsprinzip nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Die Festsetzung der Bußgeldhöhe erfolgt ebenfalls durch diese Behörde. Grundlagen für die Zumessung der Geldbuße sind grundsätzlich die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Die Geldbuße für Verstöße gegen Anforderungen der BetrSichV kann bis zu 5000,- Euro (§ 25 Absatz 2 ArbSchG, 1. Halbsatz), 100.000,- Euro (§ 39 Absatz 2 ProdSG, 1. Halbsatz) bzw. 10.000,- Euro (§ 39 Absatz 2 ProdSG, 2. Halbsatz) betragen.

Die Bußgeldkataloge stellen Zumessungsregeln für die Bemessung der Geldbuße dar. Bei der Festsetzung der Bußgelder sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen zu berücksichtigen.

Je häufiger Verstöße zu ahnden sind, umso mehr ist eine vergleichbare Vorgehensweise notwendig, um unterschiedliche Beurteilungen in allgemeinen Bewertungsfragen zu vermeiden. Unterschiedliche Bewertungen könnten aus der Sicht der Arbeitgeber nicht nachvollzogen werden und würden daher auf Unverständnis und mangelnde Akzeptanz stoßen.

Das Regelwerk der Bußgeldkataloge lässt jedoch in Fällen, die sich von der üblichen Begehungsweise unterscheiden, einen **Ermessensspielraum** zu. Die Bußgeldbehörden sind verpflichtet, objektive oder subjektive Tatumstände, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als weniger schwerwiegend kennzeichnen, zugunsten des Betroffenen zu berücksichtigen und somit im Einzelfall die Regelgeldbuße zu unterschreiten. Sie sind auch berechtigt, bei Tatumständen, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als schwerwiegender kennzeichnen, im Einzelfall die Regelgeldbußen zu überschreiten. Hierzu können die unter Kapitel 2.3 aufgeführten Aspekte für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze herangezogen werden.

Von der Festsetzung eines Bußgeldes kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Erscheint eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld von z. Zt. 5,- Euro bis 55,- Euro erhoben werden.

2.2 Regelsätze

Die in den nachfolgenden Bußgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von **vorsätzlichem Handeln** und **gewöhnlichen Tatumständen** ausgehen.

Bei **fahrlässigem Handeln** ist bei der Festsetzung der Geldbuße die Hälfte des ausgewiesenen Regelsatzes zugrunde zu legen (§ 17 Absatz 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 OWiG gegeben sind.

2.3 Zumessung der Geldbuße

Die Regelsätze können gemäß § 17 Absatz 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder vermindert werden. Eine Erhöhung ist jedoch auf den Höchstbetrag gemäß § 25 Absatz 2 ArbSchG bzw. § 39 Absatz 2 ProdSG beschränkt, sofern nicht der wirtschaftliche Vorteil aus der Tat dieses Höchstmaß überschreitet (§ 17 Absatz 4 OWiG).

Eine Minderung der Geldbuße kann insbesondere in Betracht kommen, wenn:

- aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Arbeitgeber trifft, geringer erscheint, als dies für durchschnittlich vorwerfbares Handeln angemessen ist oder
- der Arbeitgeber Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers außergewöhnlich schlecht sind oder
- die vorgesehene Geldbuße aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Bußgeldhöhe muss stets im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeitgebers besonders betrachtet werden

Eine Erhöhung der Geldbuße kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Arbeitgeber:

- innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnt worden ist oder

- uneinsichtig ist oder
- durch sein Verhalten eine besondere Gefährdung geschaffen hat oder
- aus der Tat besondere wirtschaftliche Vorteile gezogen hat. In diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen (§ 17 Absatz 4 OWiG). Hier kann auch das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden, soweit der wirtschaftliche Vorteil, den der Arbeitgeber aus der Tat gezogen hat, die Bußgeldhöhe übersteigt. Siehe dazu auch Nummer 2.4.

Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

2.4 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG)

Nach § 17 OWiG besteht die Möglichkeit, eine Geldbuße festzusetzen, die sich aus dem Anteil zur Ahndung des begangenen Unrechts (§ 17 Absatz 3 OWiG) und der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG) zusammensetzt.

Voraussetzung dafür ist, dass der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit rechtswidrig und vorwerfbar erfüllt wurde (§ 1 Absatz 1 OWiG). Nach § 17 Absatz 4 OWiG (und ggf. § 30 Absatz 3 OWiG) kann in diesem Fall der aus der Tat erwachsene wirtschaftliche Vorteil entzogen werden. Der wirtschaftliche Vorteil ist dabei der Gewinn oder die ersparten notwendigen Aufwendungen abzüglich aller notwendigen Auslagen des Unternehmers (sog. Nettoprinzip).

Die in § 25 Absatz 2 ArbSchG bzw. § 39 Absatz 2 ProdSG festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbuße von 5.000,- Euro bzw. 100.000,- Euro / 10.000,- Euro können bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

Im Einzelfall kann es auch zweckmäßig sein, den wirtschaftlichen Vorteil durch eine Geldbuße gegenüber juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen abzuschöpfen. In solchen Fällen ist § 30 OWiG anzuwenden.

2.5 Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

Tateinheit (§ 19 OWiG) liegt vor, wenn der Arbeitgeber durch **ein und dieselbe Handlung** (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße festzusetzen.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Absatz 2 OWiG). Eine Handlung liegt auch dann vor, wenn zwar an sich mehrere Handlungen ausgeführt werden, diese jedoch in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang stehen, dass sie sich als einheitliches zusammengehöriges Tun darstellen (natürliche Handlungseinheit) und zugleich mehrere gesetzliche Tatbestände verletzt werden. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn Ausführungshandlungen sich überschneiden.

Tatmehrheit (§ 20 OWiG) liegt vor, wenn der Arbeitgeber durch **mehrere rechtlich selbstständige Handlungen** mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

3. Verwarnung

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die ermittelnde Arbeitsschutzbehörde den betroffenen Arbeitgeber warnen (mit oder ohne Erhebung eines Verwarnungsgeldes von z. Zt. 5 Euro bis 55 Euro (§ 56 OWiG)).

Mit der Verwarnung soll dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden. Sie ist daher mit einem Hinweis auf den Verstoß zu verbinden. Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigen Verstoß kann die Ordnungswidrigkeit wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein.

4. Hinweise zu anderen Rechtsgebieten

Regelungen anderer Rechtsbereiche, wie u. a.

- Gefahrstoffverordnung (z. B. Einsatz dieselbetriebener Arbeitsmittel, Ex-Schutz)
- Arbeitsstättenverordnung (Gerüste)

sind von den unter Nummer 5 enthaltenen Bußgeldkatalogen nicht erfasst.

5. Bußgeldkataloge

5.1 Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes

Höchstsatz: 5.000,- Euro

§ 22 Abs. 1 BetrSichV Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen	Regelsatz in Euro
1	Eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt	§ 3 Abs. 1 Satz 1	3.000
2	Gefährdungsbeurteilung nicht durch fachkundige Person durchgeführt	§ 3 Abs. 3 Satz 3	1.500
5	Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert	§ 3 Abs. 7 Satz 4	1.500
6	Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung des Arbeitsmittels nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert	§ 3 Abs. 8 Satz 1	1.500
7	Verwendung eines Arbeitsmittels ohne durchgeführte Gefährdungsbeurteilung oder ohne die zu treffenden Schutzmaßnahmen oder ohne Feststellung, dass die Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist	§ 4 Abs. 1	3.000
8	Verwendung eines Arbeitsmittels, ohne dass die erforderlichen Prüfungen gemäß § 14 durchgeführt und dokumentiert wurden	§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 14	1.500
8	Verwendung eines Arbeitsmittels, ohne dass die erforderlichen Prüfungen gemäß § 14 und Abschnitt 3 durchgeführt und dokumentiert wurden	§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 14 und Abschnitt 3	3.000
9	Zurverfügungstellung oder Verwendung eines Arbeitsmittels mit Mängeln, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen	§ 5 Abs. 2	3.000
10	Verwendung eines Arbeitsmittels, das nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde oder dessen Verwendung er nicht ausdrücklich gestattet hat	§ 5 Abs. 4	1.000
11	Fehlende Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Mitfahrt von Beschäftigten bei mobilen Arbeitsmitteln nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen erfolgt	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.3	1.500
12	Fehlende Einrichtungen bei Flurförderfahrzeugen zur Verhinderung der Gefährdung aufsitzen der Beschäftigter infolge Kippens oder Überschlagens, z. B. Gurt oder Fahrerkabine	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.4	3.000

13	Maßnahmen nach Anhang 1 Nr. 1.5 vor der erstmaligen Verwendung von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln nicht oder nicht rechtzeitig getroffen	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.5	3.000
14	Keine Möglichkeit der Anpassung der Geschwindigkeit von mobilen mitgängergeführten Arbeitsmitteln an die Geschwindigkeit des Mitgängers	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.7 Satz 1	1.500
15	Keine Sicherung von Verbindungseinrichtungen mobiler Arbeitsmittel untereinander gegen unbeabsichtigtes Lösen	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.8 Satz 1 Buchst. a	3.000
16	Standsicherheit und Festigkeit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten, ihren Lastaufnahmeeinrichtungen und ggf. abnehmbaren Teilen nicht sichergestellt	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1	5.000
17	Standsicherheit und Verhinderung des Kippens, Verschiebens oder Abrutschens demontierbarer und mobiler Arbeitsmittel zum Heben von Lasten nicht gewährleistet	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 5	5.000
18	Fehlender deutlich sichtbarer Hinweis auf die zulässige Tragfähigkeit am Arbeitsmittel zum Heben von Lasten	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.2 Satz 1	1.000
19	Unterlassung von Maßnahmen, durch die ein Arbeitsmittel zum Heben von Lasten abgebremst oder ungewollte Bewegungen verhindert werden können	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3.2	1.000
20	Unterlassung von Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass das Heben von Beschäftigten nur mit dafür vorgesehenen Arbeitsmitteln erfolgt.	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 Satz 2	3.000
21	Unterlassung von Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass Lasten sicher angeschlagen werden oder Lasten, Lastaufnahme- oder Anschlagmittel sich nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.5 Buchstabe b oder c	3.000
22	Unterlassung der Verankerung eines freistehend nicht standsicheren Gerüsts vor der Verwendung	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.2.3 Satz 2	3.000
23	Unterlassung von Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass ein Gerüst nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person und nach Unterweisung nach § 12 von fachlich hierfür geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut wird	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.2.6. Satz 1	3.000

24	Unterlassen von Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass Schutzeinrichtungen verwendet werden	§ 6 Abs. 2 Satz 1	2.500
25	Beschäftigten vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln die im § 12 Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt	§ 12 Abs. 1 Satz 1	2.000
26	Beschäftigte vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterwiesen	§ 12 Abs. 1 Satz 2	2.000
27	Betriebsanweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt	§ 12 Abs. 2 Satz 1	2.000
28	Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt oder in Anhang 3 genannte Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lassen	§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1	3.000
29	Außerordentliche Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durch eine zur Prüfung befähigte Person durchführen lassen	§ 14 Abs. 3 Satz 2	3.000
30	Ergebnis einer Prüfung nach § 14 Absatz 1 bis 4 nicht aufgezeichnet und nicht bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt	§ 14 Abs. 7 Satz 1	1.000
31	Aufzeichnung über das Ergebnis einer Prüfung enthält nicht mindestens folgende Angaben: - Art der Prüfung, - Prüfungsumfang, - Ergebnis der Prüfung und - Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten elektronische Signatur.	§ 14 Abs. 7 Satz 2	1.000
32	Fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige eines Unfalls oder Schadensfalls mit einem Arbeitsmittel nach Anhang 3	§ 19 Abs. 1	1.000
33	Dokumentation, Information, Nachweis oder Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auf Verlangen der zuständigen Behörde übermittelt	§ 19 Abs. 3	1.000

5.2 Bußgeldkataloge überwachungsbedürftige Anlagen

a) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes

Höchstsatz: 100.000,- Euro

§ 22 Abs. 2 BetrSichV Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen	Regelsatz in Euro
1	In einer Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchstabe a ist kein Zweige-Kommunikationssystem wirksam	§ 6 Abs.1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 4.1 Satz 1	2.000
2	Notfallplan nicht oder nicht rechtzeitig dem Notdienst zur Verfügung gestellt	§ 6 Abs.1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 4.1 Satz 2	1.000
3	Erforderliche Einrichtungen zur Befreiung Eingeschlossener nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 4.1 Satz 5	2.000
4	Bei Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchstabe b: Unterlassen von Maßnahmen, die sicherstellen, dass eine Person Hilfe herbeirufen kann	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 4.1 Satz 6	2.000
5	Unterlassen von Maßnahmen, die sicherstellen, dass ein Personenumlaufzug nur von unterwiesenen Beschäftigten verwendet wird	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 4.4 Satz 1	1.000
5a	Unterlassen von Maßnahmen zum Schutz anderer Personen vor Gefährdungen bei der Verwendung von Personenumlaufaufzügen	§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 4.4 Satz 2	2.000
6	Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage vor erstmaliger Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nicht sichergestellt	§ 15 Abs. 1 Satz 1	s. Pkt. 5.3 Handlungsanleitung

7	Wiederkehrende Prüfung nicht sichergestellt	§ 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2	s. Pkt. 5.3 Hand- lungs-an- leitung
8	Errichtung oder Betrieb oder Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis	§ 18 Abs. 1 Satz 1	20.000
9	Zu widerhandlung gegen die vollziehbare Anordnung einer angeordneten außerordentlichen Prüfung	§ 19 Abs. 5 Satz 1	5.000
10	Verstoß gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 9 oder Nr. 24 in Bezug auf die Verwendung überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 2 Nr. 30 ProdSG		Verdopp- lung der Regel- sätze un- ter Nr. 5.1 dieser LV

b) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes

Höchstsatz: 10.000 Euro

§ 22 Abs. 3 BetrSichV	Tatbestand	Verstoß gegen	Regelsatz in Euro
§ 22 Absatz 3	<p>Anzeige eines</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfalls, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist oder - Schadensfalls, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben <p>mit einem Arbeitsmittel nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b Satz 1, Abschnitt 3 Nummer 2 oder Abschnitt 4 Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet</p>	§ 19 Abs. 1	3.000

5.3 Ermittlung der Geldbuße bei Verstößen nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 und 7 BetrSichV

Die Verstöße gegen Prüfvorschriften gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 3 und § 16 Absatz 1 BetrSichV sind anhand der folgenden Tabelle zu ermitteln.

Höchstsatz nach § 39 Absatz 2 ProdSG: 100.000,- EUR

Tabelle 1 – Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen

Anlagenart	Anlagengruppe	Prüfungsart	Versäumnis 1 – 6 Monate [€]	Versäumnis 7 – 12 Monate [€]	jeder weitere Monat [€]
Aufzugsanlagen	1 Aufzüge nach AufzugsRL	PvI	800	1000	+ 100
		PnÄ	800	1000	+ 100
	2 Baustellenaufzüge	PvI ¹	800	1000	+ 100
		PnÄ	800	1000	+ 100
	3 Aufzüge nach MRL, auch Fassadenbefahranlagen	PvI ²	1600	2000	+ 200
		PnÄ	800	1000	+ 100
	4 Personen-Umlaufaufzüge	PnÄ	800	1000	+ 100

¹ Für Prüfungen durch befähigte Personen nach der Aufstellung des Bauaufzuges an einem neuen Standort ist Bußgeldkatalog 5.1 Nr. 28 (Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt) anzuwenden

² Eine fehlende Prüfung kann zu einem höheren Risiko führen als bei den anderen Aufzugsanlagenarten, da hier die Montage nicht Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens ist und auch nicht, wie z. B. bei Baustellenaufzügen, eine Bereitstellung auf dem Markt als verwendungsfertiger Bausatz stattfindet

Ex-Anlagen	1 alle Anlagen, die nicht der Anlagengruppe 2 zuzuordnen sind	PvI	2500	3000	+ 300
		PnÄ	1000	1300	+ 200
	2 Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Flugfeldbetankungsanlagen	PvI	3000	3500	+ 350
		PnÄ	1300	1600	+ 250
Druckanlagen	1 Einfache Druckbehälteranlagen und Rohrleitungsanlagen, die nicht unter die Anlagengruppe 2 fallen, sowie innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte	PvI	1700	2000	+ 200
		PnÄ	1000	1600	+ 150
	2 Druckbehälteranlagen in verfahrenstechnischen Anlagen, Prozessdampferzeuger, Füllanlagen sowie Rohrleitungsanlagen und Druckbehälteranlagen mit einem erhöhten Gefährdungspotential	PvI	2500	2900	+ 300
		PnÄ	1700	2000	+ 200
	3 Dampfkesselanlagen mit Großwasserraumkessel und andere Kesselkonstruktionen außer Wasserrohrkessel	PvI	2200	2700	+ 300
		PnÄ	1700	2000	+ 200

	4 Dampfkesselanlagen mit Wasserrohrkessel und Dampfkesselanlagen mit Abhitzekeessel	PvI	2500	3000	+ 350
		PnÄ	1000	1300	+ 200

Tabelle 2 – Wiederkehrende Prüfungen

Anlagenart	Anlagengruppe	Prüfungsart	Prüffristüberschreitung 1 – 6 Monate [€]	Prüffristüberschreitung 7 – 12 Monate [€]	jeder wei- tere Mo- nat [€]
Aufzugsanlagen	Alle Gruppen	Zwischenprüfung	800	1000	+ 100
		Hauptprüfung	1600	2000	+ 200
Ex-Anlagen	1 alle Anlagen, die nicht der An- lagengruppe 2 zuzuordnen sind	Ex-Anlage	2000	2500	+ 250
		Anlagenteile nach Nr. 5.2	1000	1300	+ 200
		Anlagen und An- lagenteile nach Nr. 5.3	1000	1300	+ 200
	2 Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Flug- feldbetankungsanlagen	Ex-Anlage	2500	3000	+ 300
		Anlagenteile nach Nr. 5.2	1300	1600	+ 250
		Anlagen und Anla- genteile nach Nr. 5.3	1300	1600	+ 250

Druckanlagen	1 Einfache Druckbehälteranlagen und Rohrleitungsanlagen, die nicht unter die Anlagengruppe 2 fallen, sowie innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte	Druckanlage	1700	2000	+ 200
		Anlagenteil ÄP	800	1200	+ 100
		Anlagenteil IP	1700	2000	+ 200
		Anlagenteil FP	1700	2000	+ 200
	2 Druckbehälteranlagen in verfahrenstechnischen Anlagen, Prozessdampferzeuger, Füllanlagen sowie Rohrleitungsanlagen und Druckbehälteranlagen mit einem erhöhten Gefährdungspotential	Druckanlage	2500	2900	+ 300
		Anlagenteil ÄP	800	1200	+ 100
		Anlagenteil IP	1700	2000	+ 200
		Anlagenteil FP	1700	2000	+ 200
	3 Dampfkesselanlagen mit Großwasserraumkessel und andere Kesselkonstruktionen außer Wasserrohrkessel	Druckanlage	2200	2700	+ 250
		Anlagenteil ÄP	800	1200	+ 100
		Anlagenteil IP	1700	2000	+ 200

		Anlagenteil FP	1700	2000	+ 200
	4 Dampfkesselanlagen mit Wasserrohrkessel und Dampfkesselanlagen mit Abhitzekeessel	Druckanlage	2400	2900	+ 300
		Anlagenteil ÄP	800	1200	+ 100
		Anlagenteil IP	1700	2000	+ 200
		Anlagenteil FP	1700	2000	+ 200

5.4 Beispiele für die Berechnung der Bußgelder bei Tateinheit/Tatmehrheit

(zu den Begriffen vgl. Nr. 2.5)

5.4.1 Beispiele Tateinheit

Beispiel 1 (Tatsächliche Handlungseinheit):

Ein Arbeitgeber hat ein Arbeitsmittel verwenden lassen, ohne vor der Verwendung die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen.

Eine Gefährdungsbeurteilung i. S. d. § 3 Abs. 1 BetrSichV ist damit nicht durchgeführt worden. Dadurch könnten mehrere Bußgeldtatbestände der BetrSichV tateinheitlich verletzt worden sein. Eine *tatsächliche* Handlungseinheit liegt dann vor, wenn die Verletzungen mehrer Ordnungswidrigkeitstatbestände sich alle aus derselben Handlung ergeben. Hier hat der Arbeitgeber gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 (Gefährdungen nicht beurteilt), § 3 Absatz 8 Satz 1 (Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nicht dokumentiert) und § 4 Absatz 1 BetrSichV (Verwendung von Arbeitsmitteln ohne durchgeführte Gefährdungsbeurteilung) verstoßen. Die Verstöße stehen alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung und sind somit tateinheitlich begangen worden.

Die Geldbuße wird nach dem Verstoß gegen diejenige Bußgeldvorschrift bestimmt, die die höchste Geldbuße androht (Regelsatz hier gem. Bußgeldkatalog: 3000 €). Die Geldbußen der tateinheitlich begangenen Verstöße werden nicht in jeweils voller Höhe dazu addiert, sondern anteilig zu 50 % aufgeschlagen (s. näher 5.4.3). Bei Zugrundelegung der entsprechenden Regelsätze könnte man hier im Rahmen des Ermessens ein Bußgeld i. H. v. 5250 € verhängen (3000 € + 750 € + 1500 €).

Beispiel 2 (Rechtliche Handlungseinheit):

Ein Arbeitgeber lässt eine Aufzugsanlage verwenden, deren wiederkehrende Prüfungen er bislang nie durchgeführt hat.

Der rechtswidrige Zustand wird durch die versäumten wiederkehrenden Prüfungen begründet und aufrechterhalten. Es handelt sich dabei um eine sog. **Dauerordnungswidrigkeit**, die als *rechtliche* Handlungseinheit angesehen wird.

Dauerordnungswidrigkeiten sind Handlungen oder Unterlassungen, bei denen der Täter den von ihm durch die Erfüllung des Bußgeldtatbestands erzeugten rechtswidrigen Zustand aufrechterhält oder die bußgeldbewehrte Tätigkeit ununterbrochen fortsetzt. Der Tatvorwurf bezieht sich somit sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes.

Dauerordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich als eine Ordnungswidrigkeit geahndet.

5.4.2 Beispiele Tatmehrheit

Beispiel 3:

Ein Arbeitgeber lässt Beschäftigte Arbeiten auf einem Gerüst durchführen. Das Gerüst steht frei, ist nicht standsicher und nicht richtig verankert. Dazu kommt, dass die Beschäftigten im Hinblick auf die Verwendung des Gerüsts nicht unterwiesen worden sind.

Dem Arbeitgeber sind dabei zwei Verhaltensweisen vorwerfbar: Das Unterlassen der Gewährleistung der Standsicherheit gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.2.3 Satz 2 BetrSichV und das Unterlassen der Unterweisung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV. Gegen die beiden Vorschriften wird selbständig verstoßen, ohne dass sich deren Ausführungen überschneiden. Die Verstöße erfolgten somit in Tatmehrheit.

Für die zwei dadurch verletzten Bußgeldvorschriften wegen fehlender Standsicherheit (§ 22 Abs. 1 Nr. 16 BetrSichV) und fehlender Unterweisung (§ 22 Abs. 1 Nr. 26 BetrSichV) sind daher jeweils gesonderte Bußgelder festzusetzen, die aber in einem Bescheid ergehen.

Beispiel 4:

In einem Lagerbetrieb erfolgt die Warenlogistik ausschließlich mit einem flüssiggasbetriebenen Gabelstapler. An dem Gabelstapler fehlt der vorgeschriebene Haltegurt. Außerdem ist die erste Frist für die wiederkehrende Prüfung der Flüssiggasanlage versäumt worden.

Der Arbeitgeber hat es unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Gabelstapler mit einer geeigneten Rückhalteeinrichtung oder einer anderen geeigneten Einrichtung zum Schutz des Beschäftigten beim Kippen oder Überschlagen ausgestattet ist. Damit verstößt der Arbeitgeber gegen § 6 Abs. 1 Satz 1, 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.4 d) BetrSichV (Sichere Verwendung des Arbeitsmittels).

In Tatmehrheit hierzu hat der Arbeitgeber wegen einer versäumten Prüfung der Flüssiggasanlage des Gabelstaplers gegen seine wiederkehrende Prüfpflicht gem. § 14 Abs. 4 i. V. m. Anhang 3 Abschnitt 2 verstoßen.

Für den Verstoß gegen die Pflicht, das Flurförderzeug mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz des Beschäftigten beim Kippen oder Überschlagen auszurüsten, sowie gegen die Prüfpflicht der Flüssiggasanlage des Gabelstaplers sind jeweils einzelne Geldbußen festzusetzen, da mehrere Verstöße geahndet werden. Es ergeht ein Bescheid, in dem die einzelnen bußgeldbewehrten Handlungen aufgeführt sind.

5.4.3. Berechnung der Geldbußen

Im Fall der **Tateinheit gem. § 19 OWiG** ist wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist festzustellen, für welchen Verstoß sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Bußgeldkataloges der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 50 % (aufgerundet auf volle Euro) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50 % des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.

Im Fall der **Tatmehrheit gem. § 20 OWiG** sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach den Bußgeldkatalogen dieser LV in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen daher durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

5.4.4 Übersprungene Prüfungen, Höchstprüffrist überschritten

Wird die Prüffrist einer wiederkehrenden Prüfung so weit überschritten, dass bereits die nächste Prüfung erforderlich wäre, ist auf den Regelsatz aus den Bußgeldkatalogen der sich aus der entfallenden Prüfung ergebende wirtschaftliche Vorteil (eingesparte Prüfgebühren) aufzuschlagen.

5.5 Anlagengruppen gemäß ZÜS-RL

5.5.1 Tätigkeitsbereich „Aufzugsanlagen“

Anlagengruppe 1

Aufzugsanlagen, die Aufzüge im Sinne der Richtlinie 2014/33/EU sind.

Anlagengruppe 2

Maschinen im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24), sofern es sich um Maschinen handelt, die vorübergehend ein- oder angebaut werden, um Personen oder Personen und Güter während Bau- oder Instandsetzungsarbeiten auf die unterschiedlichen Stockwerksebenen eines Gebäudes oder Ebenen eines Gerüsts oder Bauwerks zu befördern (**Baustellenaufzüge**), (Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 b) aa) BetrSichV

Anlagengruppe 3

Maschinen im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24), sofern es sich um Maschinen handelt, die **ortsfest und dauerhaft montiert, installiert und verwendet werden**; hierzu gehören auch Gebäuden zugeordnete Anlagen, die dazu bestimmt sind, Personen mit und ohne Arbeitsgerät und Material aufzunehmen, und deren an Tragmitteln hängende Arbeitsbühnen durch Hubwerke oder durch Hubwerke und Fahrwerke bewegt werden (**Fassadenbefahranlagen**).

Anlagengruppe 4

Personen-Umlaufaufzüge

5.5.2 Tätigkeitsbereich „Explosionsgefährdungen“

Anlagengruppe 1

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen soweit sie nicht unter Anlagengruppe 2 erfasst sind.

Anlagengruppe 2

Folgende Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen:

- Anlagen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (**Gasfüllanlagen**),
- Räume oder Bereiche einschließlich der in ihnen vorgesehenen ortsfesten Behälter und sonstiger Lagereinrichtungen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10000 Litern gelagert werden (**Lageranlagen**),
- ortsfest errichtete oder dauerhaft am gleichen Ort verwendete Anlagen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden (**Füllstellen**),
- ortsfeste Anlagen für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten (**Tankstellen**),
- ortsfeste Anlagen oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden (**Flugfeldbetankungsanlagen**).

5.5.3 Tätigkeitsbereich „Druckanlagen“

Anlagengruppe 1

Einfache Druckbehälteranlagen und Rohrleitungsanlagen, die nicht unter die Anlagengruppe 2 fallen, sowie innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte.

Anmerkung

Unter die Anlagengruppe 1 fallen Anlagen, bei denen keine besonderen Bedingungen hinsichtlich

- Korrosion,
- Betrieb oder
- gefährlichen Wechselwirkungen nach § 2 Abs. 1 BetrSichV gegeben sind. Dazu zählen insbesondere:
 - Anlagen, die einfache Druckbehälter nach der Richtlinie 2014/29/EU sind oder beinhalten,
 - Flüssiggaslagerbehälter mit einem Fassungsvermögen < 3 t (nach Definition TRB 801, Nr. 25, Anlage, Gruppe 0),
 - Anlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer. 6 BetrSichV, sofern die oben angegebenen besonderen Bedingungen nicht vorliegen, zum Beispiel
 - Nr. 6.1 Röhrenöfen in verfahrenstechnischen Anlagen
 - Nr. 6.3 Kondenstöpfe und Abscheider für Gasblasen
 - Nr. 6.4 Dampfbeheizte Muldenpressen und Pressen zum maschinellen Bügeln
 - Nr. 6.5 Pressgas-Kondensatoren
 - Nr. 6.6 Nicht direkt beheizte Wärmeerzeuger und Ausdehnungsgefäße in Heizungs- und Kälteanlagen
 - Nr. 6.9 Flaschen für Atemschutzgeräte
 - Nr. 6.10 Druckgeräte mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen,
 - Nr. 6.11 Druckgeräte elektrischer Schaltgeräte und –anlagen,
 - Nr. 6.12 Schalldämpfer in Rohrleitungen
 - Nr. 6.13 Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter,
 - Nr. 6.14 Druckgeräte mit Auskleidung oder Ausmauerung,
 - Nr. 6.15 Ortsfeste Druckgeräte für körnige oder staubförmige Güter,
 - Nr. 6.17 Druckbehälter für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische < 3 t
 - Nr. 6.20 Rotierende dampfbeheizte Zylinder,
 - Nr. 6.25 Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen
 - Nr. 6.26 Wassererwärmungsanlagen für Trink- oder Brauchwasser
 - Nr. 6.27 Pneumatische Weinpressen (Membranpressen, Schlauchpressen)
 - Nr. 6.28 Plattenwärmetauscher
 - Nr. 6.29 Lagerbehälter für Lebensmittel.
 - Nr. 6.30 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen
 - Nr. 6.31 Anlagen, die bestimmungsgemäß für den ortsveränderlichen Einsatz verwendet werden
 - Nr. 6.34 Ortsbewegliche Druckgeräte nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b
 - Nr. 6.35 Druckbehälter mit Einbauten

Anlagengruppe 2

Druckbehälteranlagen in verfahrenstechnischen Anlagen, Prozessdampferzeuger, Füllanlagen sowie Rohrleitungsanlagen und Druckbehälteranlagen mit einem erhöhten Gefährdungspotential.

Anmerkung

Verfahrenstechnischen Anlagen (Definition gemäß Nr. 1.6.1 der TRB 002, Stand 08.2001) erfordern umfangreiche Kenntnisse über Verfahrensprozesse (z. B. thermische Reaktion), MSR-Technik, Werkstofftechnik, Explosionsschutz oder Sonderprüfverfahren.

Den verfahrenstechnischen Anlagen gleichgestellt werden Prozessdampferzeugungsanlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 6.7 BetrSichV, Füllanlagen sowie Druckbehälteranlagen und Rohrleitungsanlagen, die ein erhöhtes Gefahrenpotential besitzen oder besondere Kenntnisse hinsichtlich MSR-Technik, Korrosion, Werkstoffen, Explosionsschutz bzw. Sonderprüfverfahren und Prüfungen mit einem erhöhten Prüfaufwand erfordern.

Dies ist bei folgenden Anlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6 BetrSichV der Fall:

- Nr. 6.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen
- Nr. 6.7 Anlagen für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser zur Wärmerückgewinnung
- Nr. 6.8 Rohrleitungen im Prüfprogramm
- Nr. 6.16 Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter
- Nr. 6.21 Steinhärtekessel
- Nr. 6.22 Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas
- Nr. 6.23 Druckbehälter in Wärmeübertragungsanlagen
- Nr. 6.24 Versuchsautoklaven
- Nr. 6.32 Ortsfeste Füllanlagen für Gase
- Nr. 6.33 Druckbehälter mit Schnellverschlüssen

Anlagengruppe 3

Dampfkesselanlagen mit Großwasserraumkessel und andere Kesselkonstruktionen außer Wasserrohrkessel.

Anlagengruppe 4

Dampfkesselanlagen mit Wasserrohrkessel und Dampfkesselanlagen mit Abhitzekeessel.

Anmerkung: Wasserrohrkessel sind Großanlagen und erfordern umfangreichere Kenntnisse, z. B. zu Fahrweise, MSR-Technik, Korrosion, Werkstoffen, Lebensdauer, Feuerung und Sonderprüfverfahren. Dampfkesselanlagen mit nachgeschalteten Abhitzekeesseln (z. B. thermische Nachverbrennungsanlagen - TNV-Anlagen) erfordern ebenfalls umfassendere Kenntnisse hinsichtlich MSR-Technik, Korrosion, Werkstoffen oder Explosionsschutz.

6. Literatur

- [1] Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

https://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/

- [2] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

- [3] Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2011/

- [4] LASI Veröffentlichung LV 61 Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung

<http://lasi-info.com/uploads/media/lv61.pdf>

- [5] LASI Veröffentlichung LV 60 Bußgeldkataloge Arbeitszeit, Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz und die Grundsätze für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

http://lasi-info.com/uploads/media/LV_60_Bussgeldkataloge_Soz_Arbsch_24.06.2014.pdf

- [6] LASI Veröffentlichung LV 56 Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung

http://lasi-info.com/uploads/media/lv56_01.pdf

- [7] Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/

- [8] Strafgesetzbuch (StGB)

<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>